

Gemeinderatssitzung vom 30.06.2009

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 709/4 KG Sölden (Riml Maria, Föhrenweg 7)

Bauausschussobmann Ing. Gstrein berichtet, dass durch die nun vorgesehene Sonderflächenwidmung keine zusätzlichen Betten bewilligt werden, sondern nur die im gewidmeten Bereich schon möglichen Zimmer. Durch die Sonderfläche wird es zusätzlich ermöglicht, die geplante Zahnarztpraxis unterzubringen. Der Bauausschuss hat diese Widmung befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 709/4 und eine Teilfläche der Gp. 6683 von derzeit Freiland bzw. von gemischtem Wohngebiet in „Sonderfläche Gästepension mit max. 28 Gästebetten sowie Privatwohnungen und Zahnarztpraxis“ gemäß § 43 Abs.1 lit. b TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.2 Widmungsergänzung im Bereich der Gp. .218 KG Sölden (Fender Daniel, Seestraße 34)

Im Bereich See hat Daniel Fender eine kleine Teilfläche als Abstandsfläche erworben. Der Bauausschuss hat die Widmungsanpassung befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht

zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Bp. .218 von derzeit Freiland in „Gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.3 **Widmungsänderung im Bereich Mahdstuhllift (Agrargemeinschaft Rotmoos-Kippele-Alpe u. a.)**

Der Bauausschuss hat diese Widmungsanpassung befürwortet und sie berücksichtigt die neue Situation im Bereich des Mahdstuhlliftes. Die Stellungnahme der Schiliftbetreiber ist innerhalb der Auflagefrist einzufordern.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gpn. 5291/1, 5292/2, 5298, 5299 und 5325/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Schipiste“ gemäß § 50 TROG 2006 sowie Teilflächen der Gpn. 5291/1, 5299, 5298, 5303 und 5325/1 von derzeit Sonderfläche Schipiste in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.4 **Widmungsänderung im Bereich der Gp. 6898 KG Sölden (Agrargemeinschaft Niederthalalpe)**

Im Bauausschuss wurde die geplante Schäferhütte besprochen. Für die Bewilligung ist auch eine Zustimmung des Naturschutzes notwendig. Eine Weiterleitung des Antrages erfolgt daher, wenn diese Stellungnahme vorliegt.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 6898 von derzeit Freiland in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Hirtenhütte mit Kleintierstallungen und mit einer überbauten Fläche von maximal 110 m², beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit“ gemäß § 47 TROG 2006

4 **Bebauungspläne**

4.1 **Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A100/E1 Haimbach 2 - Riml M.**

Der Bebauungsplan regelt die nähere Bebauungsmöglichkeit der Gp. 709/4 und wurde im Bauausschuss besprochen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A100/E1 Haimbach 2 – Riml/Gstrein“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A100/E1 Haimbach 2 – Riml Gstrein“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.2 **2. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes A11 Wildmoos und ergänzender Bebauungsplan A11/E7 Wildmoos - Reinstadler O.**

Der Bürgermeister ersucht um die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung, da eine Beratung sowohl im Bauausschuss, als auch im Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden erfolgt ist. Dem Antrag wird stattgegeben.

GV Urban Gstrein berichtet, dass im Ausschuss der Agrargemeinschaft beschlossen wurde, dem gegenständlichen Bebauungsplan zuzustimmen. Voraussetzung ist, dass die Rückwand der Garage auf Bp. .1665 KG Sölden herausgetrennt werden muss, wenn aus der angrenzenden Waldparzelle Holz entfernt wird. Die vorliegende Vereinbarung dazu ist von der Grundstückseigentümerin ebenfalls zu unterfertigen.

Der Gemeinderat einigt sich nach kurzer Diskussion darauf, dass diese Vereinbarung während der Auflagefrist nachzureichen ist.

GR Michael Kneisl weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass südlich angrenzend an die Garagengebäude eine Leitplanke angebracht werden müsste, da hier eine Absturzgefahr für Kinder besteht.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 2. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes „A11 Wildmoos“ sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A11/E7 Wildmoos – Reinstadler O.“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf über die 2. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes „A11 - Wildmoos“ sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A11/E7 Wildmoos – Reinstadler O.“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

5 **Grundangelegenheiten**

5.1 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG Tiroler Wasserkraft AG (Schneeanlage/Pumpstation Grünwald)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

a) Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit roter Farbe gekennzeichneten Fläche eine Transformatorstation samt Zubehör und zwar: auf Grundstück 1011/1 nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen instandzuhalten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu diese Fläche durch die hiezu bestellten Personen zu betreten, zu befahren und auf diesen Grundflächen die erforderlichen Anlagen für die abgehenden Niederspannungsanlagen zu errichten, zu benützen und erhalten.

b) Das Recht des Gehens und Fahrens auf dem in der Natur vorhandenen Weg über Grundstück 1011/1 im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG keine Entschädigung zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Grundtausch Gemeinde Sölden - Speckle Hans u. Rosmarie - Land Tirol (Gp. 118/4 u. a.)

Der Gemeinderat beschließt, den laut Lageplan GZI. VIg-7226/08, dargestellten Grundtausch zwischen der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Sölden bzw. Speckle Rosmarie und Hans zu genehmigen. Die Gemeinde Sölden tritt aus Gp. 118/4 die Trennfläche 9 im Ausmaß von 159 m² an Speckle Hans u. Rosmarie bzw. die Trennfläche 11 von 40 m² an die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) ab und erhält im Tauschwege aus der Gp. 6668/1 KG Sölden (Ötztal Bundesstraße) die Trennfläche 12 von 199 m².

5.3 Ansuchen um Grundtausch im Bereich der Gp. 6652 KG Sölden (Fiegl Hubert, Brunnenweg 7)

GR Ing. Gerhard Gstrein berichtet, dass im Bauausschuss der gegenständlichen Tagesordnungspunkt besprochen und vorgeschlagen wurde, den gesamten Weg (Gp. 6652) zu vertauschen. Der Tausch sollte im Bereich der Kapelle Kaisers und entlang des Zufahrtsweges nach Kaisers erfolgen. Dies ist jedoch noch mit Herrn Hubert Fiegl abzuklären.

Der Gemeinderat beschließt den Tausch in dieser Form grundsätzlich zu genehmigen.

5.4 Grundansuchen Scheiber Kilian, Marzellweg 7 (Teilfläche 4 von 26 m² lt. Vermessungsplan GZI. 55787/07)

Anhand des vorliegenden Lageplanes der Vermessung AVT (Busumkehrplatz) wird das gegenständliche Grundansuchen erklärt. BM Schöpf führt dazu aus, dass die beantragte Teilfläche bereits längere Zeit vom Antragsteller als Parkplatz benutzt wird. Die Gemeinde vertauscht diese Fläche mit dem bisherigen Eigentümer (neben den Flächen für den Zufahrtsweg, Busumkehrplatz und Zufahrt Mehrzweckgebäude

Vent) und veräußert dann den Grund an Herrn Kilian Scheiber weiter.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und die beantragte Fläche zu verkaufen. Der Kaufpreis wird nach Durchführung der Gesamtvermessung bekannt gegeben.

5.5 Grundansuchen Santer Gerold, Unterwaldstraße 18 (Tausch Teilfläche aus Gp. 2384 mit Teilfläche Gp. 2129)

Zum Tauschansuchen des Santer Gerold wird berichtet, dass der errichtete Geräteschuppen ohne Genehmigung erfolgt ist. Neben der Bereinigung des Grundeigentums ist auch eine widmungs- und baurechtsmäßige Bewilligung notwendig.

Es wurde eine Besichtigung der vorgeschlagenen Tauschfläche vorgenommen und im Ausschuss der Agrargemeinschaft hat man sich darauf verständigt, den überbauten Grund samt 3 m Mindestabstand zu vertauschen. Der Tauschgrund ist aus der Gp. 1968 im Verhältnis 1:2 an die Gemeinde Sölden abzutreten.

Der Gemeinderat genehmigt den Tausch in dieser Form. Der Antragsteller hat sämtliche Verfahren auf seine Kosten durchzuführen und die notwendigen Verträge vorzulegen.

5.6 Grundansuchen Feyel Petra, Gemeindestraße 4/1 (Verkauf Pachtgrund aus Gp. 2730/1 - Parkplatz)

Zum Ansuchen von Frau Feyel Petra um Verkauf der gepachteten Grundfläche aus Gp. 2730/1 wird aus dem Ausschuss der Agrargemeinschaft berichtet, dass das Ansuchen dort abgelehnt wurde. Die weitere Verpachtung – bis auf Widerruf – wurde positiv behandelt.

Der Gemeinderat beschließt, der weiteren Verpachtung, jedoch nur bis auf Widerruf, zuzustimmen. Die Höhe des Pachtzinses richtet sich nach der vom Gemeinderat bereits für derartige Flächen festgelegten Tarif.

5.7 Grundansuchen Santer Elisabeth, Seestraße 3 (Verpachtung Parkfläche aus Gp. 2176, 2177 und 6704)

Das Ansuchen von Frau Elisabeth Santer um Verpachtung einer Teilfläche wurde ebenfalls vom Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden behandelt. GV Urban Gstrein berichtet, dass eine Verpachtung bis auf Widerruf, jedoch vorläufig nur auf ein Jahr, erfolgen sollte, um die genaue Situation anzuschauen. Laut Auskunft des zuständigen Schneepflugfahrers sollte die Verpachtung kein Problem darstellen.

Der Gemeinderat beschließt daher, der Verpachtung von Teilflächen aus Gp. 2176, 2177 und 6704 bis auf jederzeitigen Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen stattzugeben.

5.8 Genehmigung der Vermessung im Bereich Plödern, GZI. 56161.2/09

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich der Gp. 6948 KG Sölden zu genehmigen. Den Teilflächen 1 und 4 aus Gp. 6948 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Teilfläche 2 aus Gp. 2174 sowie die Teilfläche 3 aus Gp. 2175/2 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.9 Genehmigung der Vermessung im Bereich Obergurgl - Pfarrpründe It. Vermessung AVT, GZI.

Der Gemeinderat beschließt, die Teilfläche 1 von 7 m² aus Gp. .641/2 zum Preis von € 70,- pro m² anzukaufen. Die Teilfläche wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6 Behandlung von Wohnungsansuchen

6.1 Wohnungsansuchen Dr. Leys Gerhard und Rauch Julia, Gemeindestraße 1

(Wohnung im 3. OG)

Dem Ansuchen des Dr. Gerhard Leys um Vermietung der Wohnung im 2. Obergeschoß (nordwestlich) wird stattgegeben. Da diese Wohnung vom geplanten Gebäudeumbau betroffen ist, kann nur ein beschränktes Mietverhältnis eingegangen werden, sodass auch kurzfristig eine Räumung der Wohnung möglich ist.

GR Ing. Gstrein Gerhard bringt vor, dass ein Hund in einem öffentlichen Gebäude, der frei herumläuft, nichts verloren hat und verweist dabei auf die Erfahrungen, die seine Frau mit einem Hund gemacht hat. Nach seiner Meinung ist der Hund an die Leine zu legen bzw. mit einem Maulkorb zu versehen.

6.2 Wohnungsansuchen Angel Michael, Sölden - Ötztalstraße 2 (Wohnung Schulgebäude Heiligkreuz)

Zum Mietansuchen für die Schule Heiligkreuz berichtet BM Schöpf von den Beratungen, die dazu bereits im Vorstand gemacht wurden. Es wäre abzuklären, was für die örtlichen Bedürfnisse an Räumlichkeiten notwendig ist und noch 1 – 2 Wohnungen dazu errichtet werden. Grundsätzlich ist ein Abriss jedoch der sinnvollere Weg. Eine Vermietung sollte daher nicht genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen daher nicht stattzugeben.

GR Michael Kneisl kritisiert bei diesem Tagesordnungspunkt die Vorgangsweise der ÖVG, die fast keine Einheimischen mehr beschäftigt. Er meint, dass dies für den Betrieb ein Armutszeugnis darstellt.

7 Bergsteigerdörfer - Bericht und Unterstützungserklärung

GR Konrad Klotz berichtet von der Tätigkeit im Rahmen der Bergsteigerdörfer, die für die Gemeinde keine finanziellen Auswirkungen hat. Jedoch sollte die Gemeinde diese Aktion mit unterstützen. Mit dem Tourismusverband wurde dieses Engagement akkordiert und bereits Kriterien gemeinsam ausgearbeitet.

Der Gemeinderat beschließt, die Aktion „Bergsteigerdörfer“ des Österreichischen Alpenvereins zu unterstützen.

8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

8.3 Bericht - Schließung Postamt Gurgl

GR Lukas Scheiber teilt mit, dass die für 1. Juli geplante Schließung des Postamtes Gurgl nicht möglich ist, da sich kein Postpartner (er hat sich hier mit Grüner Josef abgesprochen) gefunden hat. Was die weitere Zeit bringt, ist hier noch ungewiss.

8.4 100-Jahr-Feier Brandenburgerhaus

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass am 17. Juli nachmittags die 100-Jahr-Feier für das Brandenburger-Haus in Vent stattfindet. Dazu ist neben dem Ministerpräsident Platzek aus Brandenburg auch LH Günther Platter anwesend. Mit den Korporationen wurde bereits wegen der Abhaltung eines landesüblichen Empfangs das Einvernehmen hergestellt. Die Feier sollte um 14.00 Uhr stattfinden und es wäre sehr schön, wenn auch möglichst viele Gemeinderäte daran teilnehmen könnten.

8.5 Anfrage Weiterführung Geländer Ortsbereich

Zur Anfrage bezüglich der Weiterführung/Austausch der Geländer im Uferbereich der Ötztaler Ache teilt der Bürgermeister mit, dass eine betroffene Anrainerin abwesenheitsbedingt nicht erreicht werden konnte. Hier ist jedoch das Bauamt am Ball.

8.6 Anfrage Kraftwerk Gurgler Ache

Zur Anfrage betreffend Kraftwerk Gurgler Ache berichtet BM Schöpf, dass am 28.05.09 die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Verhandlung stattgefunden und dort die TIWAG ebenfalls ihr generelles Interesse (Widerstreit) deponiert sowie eine Abberaumung der Verhandlung verlangt hat. Dem Abberaumungswunsch hat der Verhandlungsleiter Dr. Hirn nicht entsprochen. Grundsätzlich war man in der Verhandlung sehr gut vorbereitet. Nach Meinung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans HR Steiner ist die Ausbeute zu gering. Nach Meinung unseres Planers und des Rechtsanwaltes Dr. Brugger hat die Gemeinde hier eine gute Verhandlungsposition.